

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen

„UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT GEMEINDE BARUM“

Als Kurzbezeichnung zur Verwendung nach den wahlrechtlichen Bestimmungen wird verwendet: **UWG Gemeinde Barum**

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag trägt der Verein den Namen:

UWG Gemeinde Barum – Unabhängige Wählergemeinschaft Gemeinde Barum e.V.

- Der Verein hat seinen Sitz in der Einheitsgemeinde Barum.
- Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- Der Zweck des Vereins ist es, durch die Teilnahme als Wählergemeinschaft mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung in Anlehnung an das Parteiengesetz mitzuwirken.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der UWG Gemeinde Barum bekennt.
- Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Der Betrag ist fällig zum 01.08. für das Kalenderjahr.
- Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Sofern keine Änderung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, gilt der Beitrag auch für das darauffolgende Geschäftsjahr.
- In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit möglich. Bereits für das Kalenderjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

- Aus der UWG Gemeinde Barum kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer
 - gegen deren Ziele und Beschlüsse gröblich verstoßen hat,
 - der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zuwider handelt,
 - seine politische Arbeit in Gemeinderäten zur eigenen Vorteilsnahme ausnutzt,
 - sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat und
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der / des Betroffenen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand einlegen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern:
 - eine Vorsitzende / ein Vorsitzender
 - eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretenden Vorsitzenden
 - eine Schatzmeisterin / ein Schatzmeister

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Vorsitzenden der Beiräte im Sinne des § 8 und die Fraktionsvorsitzenden der UWG Gemeinde Barum-Fraktionen an.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / dem Vorsitzenden, und die stellvertretende Vorsitzende / dem stellvertretendem Vorsitzenden vertreten. Er / Sie vertritt die Wählergemeinschaft. Der / dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Wählergemeinschaft im Rahmen der wahlrechtlichen Bestimmungen des niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG).
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Ebenso hat er Änderungen der Satzung zur Eintragung anzumelden. Für die Erstanmeldung im Vereinsregister können Satzungsänderungen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn vom Registrierungsgericht Satzungspassagen aus rechtlichen Gründen anzupassen sind.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach einer Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinszugehörigkeit endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal – soll eine Versammlung aller Vereinsmitglieder stattfinden. Die Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die im ersten Quartal stattfindende Versammlung ist als Jahreshauptversammlung anzusehen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Aufstellung von Wahllisten gelten die wahlrechtlichen Bestimmungen und Wahlrechtsvoraussetzungen des niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG).
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - b. Wahl von mindestens einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Höhe einer etwaigen Entschädigung für die Verwaltungsarbeit der Geschäftsführung
 - h. Aufstellung der Wahllisten
 - i. Wahl von Beiräten als ständige Arbeitsgemeinschaften
 - j. Festlegung der politischen Grundsätze und Ziele
4. Für Abstimmungen und Wahl gilt:
 - a. Abstimmungen und Wahlen – sofern diese nicht den wahlrechtlichen Bestimmungen des NKWG unterliegen – erfolgen durch Handzeichen, werden aber auf Antrag eines Mitgliedes geheim schriftlich durchgeführt.
 - b. Bei der Aufstellung von Wahllisten und von Bewerberinnen / Bewerbern für öffentliche Wahlen wird geheim schriftlich und entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen des NKWG abgestimmt.
 - c. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen – sofern keine geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird – in folgenden getrennten Wahlgängen nacheinander:
 - eine Vorsitzende / ein Vorsitzender
 - eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender
 - eine Schatzmeisterin / ein Schatzmeister
5. Die Mitgliederversammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Für die Stichwahl gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.
9. Änderungen der Satzung sind für den § 1 und den § 2 Ziff. 1 nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder möglich. Weitere Änderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen möglich.
10. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb der folgenden vier Wochen von einer / einem in der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin / Protokollführer und der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Anschließend wird das unterzeichnete Protokoll beim Vorstand hinterlegt.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel dieses schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur Wahrnehmung bestimmter politischer Anliegen Beiräte als ständige Arbeitsgemeinschaften einrichten. Die Satzungen dieser Beiräte sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Organisation oder eine Organisation zur Förderung der kommunalpolitischen Willensbildung.

Barum, den 19.07.2021

Satzung der UWG Gemeinde Barum

Die vorstehende Satzung ist von den Gründungsmitgliedern, die ihren Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung bestätigten, am 30.05.2021 beschlossen worden.